



**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für
die Benutzung des Kindergartens des Marktes Unterthingau
(Kindergarten-Gebührensatzung)
Vom 15.01.2024**

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- erlässt der Markt Unterthingau folgende Satzung:

§1

Änderung der Kindergarten-Gebührensatzung

Die Kindergarten-Gebührensatzung des Marktes Unterthingau vom 03.08.2020, zuletzt geändert am 24.04.2023, wird wie folgt geändert:

1. § 5 - Gebührenhöhe erhält folgende Fassung:

(2) Für jeden angefangenen Monat werden ab 01.09.2024 folgende Gebühren erhoben:

1. Kindergarten Unterthingau (Kindergartenkinder) bei einer täglichen Buchungszeit von

a) 3 bis einschl. 4 Stunden	129,00 €
b) mehr als 4 bis einschl. 5 Stunden	144,00 €
c) mehr als 5 bis einschl. 6 Stunden	159,00 €
d) mehr als 6 bis einschl. 7 Stunden	174,00 €
e) mehr als 7 bis einschl. 8 Stunden	189,00 €
f) mehr als 8 Stunden	204,00 €

(3) Die Gebühren erhöhen sich ab dem Kindergartenjahr 2025/2026 jährlich zum 01.09. eines Kalenderjahres um 5% und werden jeweils auf ganze Euro auf- oder abgerundet. Die Höhe der dann geltenden Gebühren wird per Aushang im Kindergarten und in der Kinderkrippe bekanntgemacht.

§2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Februar 2024 in Kraft.

Unterthingau, den 15.01.2024

Markt Unterthingau

Bernhard Dolp
Erster Bürgermeister

